

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Der Bürgermeister der Stadt Waltershausen erlies am 26.09.2001 die **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha erfolgte gem. § 21 Absatz 3 ThürKO. Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 22. Oktober 2001 erteilt.

Die Gebührenordnung zu Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. April 1998 (BGBl. I Seite 810), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Thüringen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 18. Oktober 1993 (GVBl. Seite 649) und der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1999 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25.06.2001 (GVBl. Nr. 5 Seite 66- 68) erlässt der Bürgermeister der Stadt Waltershausen nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Waltershausen werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:
 1. Parkplatz Hauptstraße
 2. Beckengasse (von Quergasse bis Markt)
 3. August-Trinius-Straße (von Gerberstraße bis Hauptstraße)
 4. Stadtgraben

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 09.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 13.00 Uhr.

§ 3
Gebührensuldner

Gebührensuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4
Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen

a)	bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten	=	0,30 €
b)	bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde	=	0,50 €
c)	jede weitere ½ Stunde	=	0,30 €

§ 5
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 02.02.2001 außer Kraft.

Waltershausen, den 26.09.2001

Brychcy
Bürgermeister

- Siegel -